

**Verband der Elternvereine  
an den höheren und mittleren Schulen Wiens**

1080 Wien, Strozzigasse 2 – ZVR-Nr.: 582879250



Tel: 01-531 20/3111

<mailto:info@elternverband.at>

<http://www.elternverband.at>

An das

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Minoritenplatz 5

A-1010 Wien

Wien, am 28. Mai 2013

**Geschäftszahl: BMUKK-14.363/0003-III/2/2013**

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird, und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz zur Reform der Verwaltung des Schulwesens des Bundes geändert werden (Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich unterstützt der **Verband der Elternvereine an den höheren und mittleren Schulen Wiens (VEV)** die in den Vorbemerkungen zusammengestellten Zielsetzungen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die **Effizienz und Effektivität der Schulverwaltung** nicht allein in Bezug auf die Kosten definiert werden dürfen! In den Zielsetzungen muss vor allem klargestellt werden, welche Aufgaben jeder Ebene zugeordnet werden sollen und wie das Prinzip der Subsidiarität dabei bestmöglich genutzt werden kann.

Aus der derzeit laufenden Umstrukturierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ergeben sich wesentliche Unsicherheiten in den Instanzenwegen und Zuständigkeiten. Wir weisen darauf hin, dass wir in den neuen Nahtstellen zwischen Gerichtsbarkeit und Schuladministration ganz wesentliche Herausforderungen für Eltern sehen. Veränderungen in der Struktur der Schulaufsicht sollten daher behutsam implementiert werden.

In der Phase der Implementierung sollte dem Prinzip der **österreichischen Schulpartnerschaft** ebenso Rechnung getragen werden wie in der Evaluierungsphase. Das bedeutet, dass die bestehenden Schulpartnergremien und ihre legitimierten Landes- und Bundesstrukturen in die Diskussionen voll eingebunden werden müssen.

**Art 14 (3), Art 81 a (3): Wir lehnen die Beibehaltung der Kollegien als Entscheidungs- und Beratungsgremien der Landesebene ab!** Diese Gremien führten dazu, dass schulpolitische Entscheidungen aus primär fraktionellen Gründen erfolgten. Die Mandate der sogenannten Elternvertreter/innen in den Kollegien sind nicht an die Arbeit jener zivilgesellschaftlichen Organisationen gebunden, welche die Elternvertreter/innen in Schulforum und SGA vertreten. Delegierte aus Landeselternorganisationen müssen in der Arbeit des Kollegiums die Positionen der Eltern jeweils fraktionellen Interessen unterordnen. Diese bekannte und vielfach beklagte Problematik sollte im Rahmen einer Neuregelung unbedingt geändert werden.

Landes- und Bundesorganisationen der Eltern an österreichischen Schulen haben über ein halbes Jahrhundert bewiesen, dass sie die Anliegen der Eltern an den Schulen ehrlich und kompetent, bereit zum partnerschaftlichen Kompromiss, vertreten. Sie verdienen daher das Vertrauen des Gesetzgebers, als Stimme der Zivilgesellschaft in die neue Schulorganisation eingebunden zu werden.

**Art 14 (4):** Die Frage der Umwandlung von Landes- in Bundesschulen wurde in den vergangenen Jahren lediglich aus der Perspektive von politischen Machtinteressen diskutiert. Zusätzlich existiert das Modell der Zentrallehranstalt dessen Vorzüge oder Nachteile im Vergleich zu den Bundesschulen zu bewerten wären. Es wird in diesem Entwurf nicht versucht, den *status quo* zu hinterfragen und die Aufgaben der Verwaltungsebenen zielorientiert zu definieren.

Die derzeit laufenden gesetzlichen Entwicklungen der neuen Lehrer/innenbildung und ein neues Lehrer/innendienstrecht lassen es fragwürdig erscheinen, dass weiterhin parallel Landes- und Bundeslehrer/innen existieren sollen. Wir fordern, diese Entwicklungen in der Zusammenschau zu sehen und die Problematik existierender Parallelstrukturen zielgerichtet zu reduzieren.

**Im Rahmen der Neuordnung der Schulverwaltung sollte unbedingt auch der Status der Elementarpädagogik neu geregelt werden!** Die Aufgaben der Kindergärten sollen **unverändert** durch die Erkenntnisse der Frühkind-Pädagogik bestimmt werden. Lernergebnisse sind daher mit Vorsicht zu überprüfen. Auch bereits existierende Sprachstands- und Schulfähigkeitstests müssen hier kritisch betrachtet werden, da ein schulischer Leistungsdruck zu vermeiden ist. Dennoch scheint uns die Einbindung in die Verantwortung des österreichischen Bildungssystems erforderlich. Diese stünde im Einklang mit europäischen Grundsatzserklärungen.

**Eine Anbindung der elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen an die Verantwortung der Bildungsinstanzen von Bund und Land ist also unbedingt erforderlich.** Dadurch soll gewährleistet werden, dass alle Kinder in Österreich Zugang zu gleichwertiger Frühförderung erhalten.

**Abs 81 b: Jede Bestellung zu einer Leitungsfunktion im Schuldienst muss aus dem Mandat der Schulpartner legitimiert werden!** Zahlreich sind die Klagen über Schulaufsichtsbeamte und Schulleiter/innen, die der übernommenen Aufgabe nicht gewachsen sind. Die entsprechenden Dreivorschläge werden derzeit jeweils von Gremien erstellt, die vor allem durch fraktionelle Interessen dominiert sind, was durch den vorliegenden Entwurf nicht verändert werden soll.

Wir mahnen zur vollständigen Umsetzung demokratischer Bestellungsverfahren unter Einbindung der betroffenen Schulpartner. Bestellungen sollten grundsätzlich befristet erfolgen, wobei keine Bedenken gegen eine unbegrenzte Wiederbestellung bestehen. Dieselben Prinzipien sollten für die Auswahl und Bestellung von Schulleiter/innen und Beamte der Schulaufsicht gelten. Hier ist eine entsprechende Reform des Bundesbedienstetengesetzes erforderlich. Profil und die dienstrechtliche Regelungen für Schulleiter/innen sollten unbedingt durch Schulgesetze geregelt werden. Deren Aufgaben sind schließlich essentiell für die Funktion des österreichischen Schulsystems.

Wie bitten um Berücksichtigung dieser Anregungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Johannes Theiner  
Vorsitzender

Arja Krauchenberg, BA  
Schriftführerin